



Neue gesetzliche Bestimmungen ab dem 01.01.2021 betreffend den Kategorien A 35 kW und A unbeschränkt

Kategorie A 35 kW

Wer vor dem 01.01.2021 im Besitz eines Lernfahrausweises der Kategorie A 35 ist, muss **bis am 30.06.2021** die praktische Führerprüfung bestanden haben, um vom aktuellen Recht zu profitieren (Aufhebung der Beschränkung von 35 kW ohne zusätzliche Führerprüfung nach zweijähriger klagloser Fahrpraxis).

Wer die praktische Führerprüfung **ab dem 01.07.2021** besteht, unterliegt den neuen gesetzlichen Bestimmungen. Nach einer zweijährigen klaglosen Fahrpraxis muss ein Gesuch um Erwerb des Lernfahrausweises der Kategorie A unbeschränkt eingereicht und die praktische Führerprüfung abgelegt werden.

Kategorie A unbeschränkt (Direkteinstieg ab 25 Jahre)

Wer das 25. Altersjahr vollendet hat und **bis und mit am 31.12.2020** im Besitz eines Lernfahrausweises der unbeschränkten Kategorie A ist, kann während der Gültigkeitsdauer die praktische Führerprüfung ablegen.

Für die **ab dem 01.01.2021** hinterlegten Gesuche um Erwerb eines Lernfahrausweises ist der Direkteinstieg in die Kategorie A unbeschränkt nicht mehr möglich. Zuerst muss die Kategorie A 35 kW erworben werden. Nach einer zweijährigen klaglosen Fahrpraxis mit der Kategorie A 35 kW muss ein Lernfahrausweis der Kategorie A erworben und eine praktische Prüfung abgelegt werden.

Kategorie A 25/35 kW ohne praktische Führerprüfung erhalten (altrechtlich)

Nach dem Umtausch des blauen Ausweises mit der altrechtlichen Kategorie A1 gegen einen Führerausweis im Kreditkartenformat wird die Kategorie A beschränkt auf 25 kW, bzw. 35 kW ohne zusätzliche Prüfung erteilt. Um die unbeschränkte Kategorie A zu erhalten, muss eine praktische Prüfung mit einem Motorrad der unbeschränkten Kategorie A absolviert werden. Die Motorrad-Grundschulung ist nicht obligatorisch.

Auch mit der Einführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ab dem 01.01.2021 ändert sich in diesem Fall nichts.

Dezember 2020